

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1796

35 (15.9.1796) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines
Intelligenz - oder Wochenblatt
 für **sämmtlich - Hochfürstlich - Badische Lande.**
 Mit Hochfürstlich - Markgräflich - Badischem gnädigstem Privilegio.

Fürstliche neue Verordnungen.

Abchrift Refcr. Serenissimi ad Consilium aulicum
 sub dato den 30. Aug. 1796.

Die Bestimmung der Satisfaction für den un-
 schuldig abgetheilten Ehegatten.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden Mark-
 graf zu Baden und Hochberg etc.
 Unsern Erben, Edle, Vester, Hochgelehrte, Liebe,
 Getreue!

Die Frage, welche Satisfaction ein als unschuldi-
 ger Theil abgetheilte Ehegatte von dem Vermögen
 des Schuldigen, nach den mancherley Scheidungs-
 Fällen, zu fordern habe? hat zu ganz verschiednen
 Auslegungen des Sinnes Unsers Durlachischen Land-
 rechts, bey Unsers Gerichten den Anlaß gegeben. Nach-
 dem Uns dieses von unserm Revisions - Gericht ange-
 zeigt worden, Wir auch die Meinungen Unsers Hof-
 raths Collegii und Unsers Ehegerichts, sowohl, über
 die einschlagende Rechtsbetrachtungen, als besonders
 über dasjenige, was hierunter der Zweck einer guten
 Staats- und Kirchenpolicey erfordern möchte, ver-
 nommen haben; so finden Wir nunmehr, vorzüglich
 in letzterer Hinsicht Uns bewogen, nachstehendes als
 authentische Auslegung der dahin einschlagenden Stel-
 len Unsers Durlachischen Landrechts Theil 3. tit. II.
 S. 1. Theil 4. Tit. 24. S. II., Theil 6. Tit. 13.
 S. 1. & 2 und Theil 7. Tit. 29. S. 7. zugleich mit
 Erstreckung seiner Wirkung auf alle Ehen evangeli-
 scher Personen Unserer sämtlichen Lande festzusetzen, zu
 erklären und zu verordnen.

I. In jedem Fall, wo ein Ehegatte durch irgend
 ein Eherechtwidriges und zur gänzlichen Scheidung
 hinlänglich Begeben (es möge nun solches wirklich
 erwiesener, oder auf höchsten Verdacht gegründeter
 Ehebruch, Unwacht anderer Art, bössliche Verlassung,
 unbiegsame Herzenshärtigkeit, oder sonst eine zu ein-
 oder anderer Gattung geeignete Uebertretung der Ehe-

rechte seyn) an seinem Ehegatten brüchig wird, ohne
 daß dieser zuvor durch eigene Eherechtswidrige Ver-
 schuldungen, dem Andern Anlaß gegeben hat, seines
 Theils nur durch menschliche Schwachheit verführt in
 einen jener Fehler zu verfallen, soll der als unschuldi-
 ger Theil abgetheilte Ehegatte befugt seyn, wegen
 des mancherley grossen Nachtheils der ihm durch die
 Ehetrennung im zeitlichen zugeht, Vergütung zu
 fordern.

II. Diese Satisfaction (welche daher niemals als
 eine Strafe, sondern als eine Civil-Anforderung zu
 betrachten, und nach deren Regeln in zweifelhaften
 Fällen zu beurtheilen ist) soll darinn bestehen, daß nun
 der schuldige Theil aus solcher getrennten Ehe keinen
 Gewinn ziehe, mithin alle eheliche Errungenschaft, die
 etwa vorhanden ist, ganz und in allen Fällen, dem
 unschuldigen Theil allein für Eigenthum zugeschieden
 werde, ohne deswegen auf den Fall, wo statt deren
 eine Einbuße vorhanden wäre, ihn von seiner Land-
 rechtlichen Theilnahme daran freizusprechen, daß aber
 auch nebst diesem gedachte schuldige Theil das Heu-
 rathsgut oder Wiederlage, wosfern solche verschrieben
 wären, und andernfalls, wo dieses nicht wäre, den
 4ten Theil seines eigenthümlichen eingebrachten, oder
 ererbten Vermögens an den unschuldigen abtreten sol-
 le — welches letztere, nemlich Heurathsgut oder Wieder-
 lage, oder der vierte Vermögensheil, wann keine
 leibliche Kinder des abgetheilten schuldigen Theils
 vorhanden sind, dem unschuldigen ebenfalls eigenthüm-
 lich; wann hingegen solcherley Kinder aus der getrenn-
 ten, oder einer vorhergegangenen Ehe am Leben wä-
 ren, in Gemäßheit Unserer Erklärungs Verordnung
 vom 27. Oct. 1762 nur zur lebenslänglichen, auch
 in einer zweiten Ehe desselben fortdauernden Nutznie-
 sung, mit Verfangenschaft des Eigenthums für jene
 Kinder, zufällt.

III. Die Frage, ob nach Beschaffenheit aller in
 dem Eheprozeß vorkommenden Umstände, ein Theil

nach obigen Voraussetzungen, als unschuldiger Theil anzusehen, oder beide als schuldhaft, in Bezug auf die Anlässe, welche zuletzt die Nothwendigkeit der Trennung des Ehebandes herbeiführen, zu betrachten sey, liegt dem Eherichter zugleich mit der Hauptsache, als unzertrennlichen Theil derselben zu entscheiden in der Maasse ob, daß er ersternfalls dem unschuldigen Theil die Ausführung seiner Landesconstitutionsmäßigen Ansprüche ausdrücklich vorbehalte, letzternfalls aber, den — in Absicht der Ehetrennung gewinnenden Theil der Ansprüche auf Landesconstitutionsmäßige Satisfaction, verlustig erkläre, wobei ihm frey steht, nach Beschaffenheit der Verschuldung, solche ganz oder nur den die Errungenschaft betreffenden Vortheil abzusprechen.

So wie daher

IV. Der Civilrichter niemals in die Frage, ob und wie weit ein oder anderer Ehegatte als unschuldiger Theil anzusehen, und daher Anträge auf Entschädigung zu gründen, befugt seye? eingehen kann, und wannie in einer Ehescheidungs-Urtheil diese Bestimmung unterlassen worden wäre, die Partien, die vor ihn kämen, vorderamst zu Ausbringung der Eherichterlichen Declaration an das Ehegericht weifen muß, so soll hingegen auch das Ehegericht niemals in die Verhandlung und Liquidation des Betrags gedachter Ansprüche und in die dabei einschlagende Rechtspunkte sich mischen, sondern diese je und allezeit der Civil-Ge richtsbehörde an ihm gest. l. bleiben lassen.

Uebrigens, damit jedoch

V. Jenes Eherichterliche Erkenntniß über die Wirkung vorausgegangener Verschuldungen des gewinnenden Theils nicht in eine unbegrenzte Willkür ausarte, so wollen wir

a.) daß nur in den Fällen, wo entweder der gewinnende Theil vorher schon auch in Verachtungen verfallen wäre, die eine Ehescheidung hätten nach sich ziehen mögen, die aber der andere Ehegatte ihm nachgesehen und condonirt hat, oder wo derselbe auf Klagen des Andern schon so hin wenigstens zweimal wegen unehrlichen Ehebetragens von Richteramt wegen zur Abhandlung wäre gerufen worden, er seiner Satisfaction Forderung ganz für verlustig erkannt werden könne: Daß

b.) wo er nur einmal auf diese Art gerügt, oder noch gar nicht vor den Richter gezogen; doch aber von dem Beichtvater, wenigstens Jahr und Tag vor dem Vorfall, wegen seiner Seits beobachteten unchristlichen Berechnens gegen den andern zur Besserung fruchtlos wäre ertornt worden, er bloß zum Anspruch auf den Vermögenstheil, hingegen nicht zum alleinigen Besitz der Errungenschaft, fähig erklärt.

Endlich

c.) daß wo allenfalls ein schuldhaftes Betragen des gewinnenden Theils, das aber weder vor den Richter gekommen, noch zu obgedachter beichtväterlichen fruchtlosen Zurechweisung gediehen, erwiesen werden wollte, solches nicht gehört, noch zu einzigem Verlust der Satisfaction anreichend geachtet werden soll, da derjenige, welcher noch keine regelmäßige Wege, zur Besserung seines, etwa zu Unordnungen gegen die Ehepflichten sich hinneigenden Ehegatten eingeschlagen hat, diese niemahln zu Rectification selbst gegebener Scheidungs Anlässe mit Grund anziehen kann.

VI. Da der Scheidung ohnerachtet zuweilen ein Ehegatte, in den vorherigen genauen Verhältnissen, worinn er mit dem Andern gestanden, Gründe finden mag, warum er von seinem Recht zur Ansprache auf landrechtliche Genugthuung keinen Gebrauch macht, die dann Niemand als er selbst beurtheilen kann; so lassen Wir es in dieser Hinsicht, wann gleich diese Ansprache, als eine Rache athmende Forderung von Uns in keine Wege ansetzen wird, dennoch bey dem Inhalt der Verordnung vom 14. Apr. 1753 bewenden, daß nemlich, wenn der unschuldige Theil von dem eherichterlichen Vorbehalt nicht, durch Verfolgung seiner Satisfaction's-Ansprache vor der Civil- Behörde, Gebrauch gemacht, mithin nicht wenigstens bey dem Richter, Inventur- oder Theilungs- Commissaire die Bitte, darnach das Vermögen der Ehe auseinander zu setzen, eingereicht, noch mehr aber wann er auf irgend eine andere erweigliche Art sich mit dem abgewichenen auseinander gesetzt und verglichen hätte, die Erben desselben jene Vergütungs- Klage weiter nicht mehr ansetzen können. Damit schließlich

VII. kein Zweifel bey dem Civil- Richter entstehen möge ob und wann bey allenfalls vorkommendem Widerspruch unter den Partien die eherichterliche Entscheidung über Schuld oder Unschuld getrennter Ehegatten, als rechtskräftig zum Grund gelegt werden könne; so erklären Wir hierbey nach Anleitung des vorigen Herkommens, daß sobald beide Ehegatten die Trennung der Ehe sich haben gefallen lassen, somit auf die eherichterliche Urtheil hin sich von der häuslichen Zusammenwohnung getrennt, oder die etwa vorher während dem Prozeß bestandene Trennung süklichweisend über vier Wochen, von Publication der eherichterlichen Urtheil an fortgesetzt haben, auch tener Punct der eherichterlichen Urtheil als rechtskräftig anzuziehen seye, indeme die Scheidung entweder ganz nach ihrem Gehalt angenommen, oder mit Bitte, um Wiederumsicht der Acten, ganz ausgemessen werden muß und niemahls bey Annahme des Hauptpuncts nemlich der Ehescheidung, über jenen accessorischen Punct der Schuld-

haftigkeit allein eine Widerdurchsicht des Eheprocesses verlangt werden kann.

VIII. Da jedoch der Sinn Unseres Landrechts vorhin für gar zweifelhaft angesehen worden, auch diese Unsere Verordnung durch ihre Erstreckung, noch weiter als ein neues Gesetz anzusehen ist, so soll solche nur in allen Sachen, wo die Scheidung erst nach Publication dieser Verordnung eherechtlich erkannt wird, in Anwendung kommen, bey allen zuvor erkantten Scheidungen aber bleibt es bey dem, was richterlich wegen der Satisfaction erkannt oder gültlich verabredet ist, oder ferner nach der Richter und Partien eigenen Ueberzeugung und Wahl gültlich oder rechtlich bestimmt werden möchte.

Indem Wir nun heute Unserem Fürstlichen Ehegericht dieses bekannt machen, um sich in seinen Erkenntnissen darnach zu benehmen, so geben Wir Euch zugleich hiedon die Nachricht zu dem Ende, damit Ihr sowohl in Fällen, wo Ihr eherechtlich zu erkennen hättet, Euch darnach benehmet, als auch vorzüglich gleichfalls die öffentliche Publication dieses Gesetzes, in herkömmlicher Weise zur Wissenschaft und Nachachtung für Unsere Gerichte und Unterthanen veranlassen. Hieran geschicket Unser Wille, und verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Gegeben Carlsruhe quo supra.

In dermaligen Abwesenheit des regierenden Herrn Markgrafen zu Baden, Unseres gnädigsten Herrn Hoch- u. st. Durchl. aus höchstem Special-Besehl, Höchstdero verordnete würdiche geheime Räte, Gebr. v. Edelsheim, L. Meier, S. Bräuer, Reinhardt, Vt. Herzberg.

Citationes edictales.

Carlsruhe. Da der hiesige Bürger und Webermeister Nikolaus Lauer sich von hier mit seiner Familie heimlich weggeben hat, so werden alle dessen Glaubdiener, welche an ihn selbst oder durch Ueberweisung von dem Maurer Abraham Fuchsischen Haus-Käufer eine rechtmäßige Forderung zu machen haben, auf Montag den zten nächst eintretenden Monats Oct. vorgeladen, sich an demselben Tag auf dem alhiefigen Rathhaus entweder in Person oder durch hinlangliche Bevollmächtigte um so gewisser einzufinden und ihre Forderung rechtsanständig zu erweisen, als sie sonst von der Masse würden ausgeschlossen werden. Verordnet bey Oberamt Carlsruhe den 7ten Sept. 1796.

Emmendingen. Der in hiesig Fürstl. Burgvogates als recht genehne, sich aber letzte seinen Charfreitag mit diebischer Entwendung der Summe von 223 fl. 24 kr. aus einer Herrschaftlichen Cassen, fluch-

tig gemachte Johannes Bährer aus der Schweiz, wird hiemit vorgeladen, binnen 3 Monaten dahier zu erscheinen und sich wegen des angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls er für des Diebstahls schuldig angesehen und zur Restitution der entwendeten Summe verbunden erkannt, sein Nobite aber an den Galgen geschlagen und er auf ewig der fürstl. Lande verwiesen seyn solle. Verordnet bey Oberamt Emmendingen den 26ten Aug. 1796.

Sachen so zu verlehnen sind.

Carlsruhe. Bey Frau Kammerath Kämerlin in der Waldgäß No. 72. ist der ganze obere Stock zu verlehnen nebst Meubeln, auch Stallung vor Pferde und kann alle Tage bezogen werden.

Carlsruhe. Bey Handelsmann Melazzo ist ein Logis vornen auf die Straße zu verlehnen, besteht in einer Stube und Alkoven, man kann auch Bett und Meubles, auch Stallung zu einem Pferd dazu bekommen.

Sachen so zu versteigern sind.

Stein. In der sogenannten obern Mühle zu Königsbach wird bis Montag den 26ten d. Monats mehrere Fahrnuß an Schreinwerk, Fuß und Handgeschirr, Fuhr und Bauerngeschirr, Früchten und Vieh, gegen gleich baare Bezahlung in Stagerung verkauft werden. Unter dem Vieh befinden sich ein 5 jähriger Rappen Wallach eine 7 jährige drause Stutte, ein 6 jähriger schwarzbrauner Wallach, eine 5 jährige Rappenstatter, zwei Schimmelfohlen, 4 Kule und mehrere Schweine. Dieses wird andurch zu jedermanns Nachricht mit dem Anhang bekannt gemacht, daß sich die allensfallige Liebhaber an obigem Tag vorrens 8 Uhr zu Königsbach in der obers Mühle einzufinden haben. Stein bey Amt den 12ten Sept. 1796.

Sachen so zu verkaufen sind.

In Macklors Hofbuchhandlung sind folgende Plane von Mainz zu bekommen.

- Plan der Stadt und Festung Mainz und ihrer Gegend; während der französischen Belagerung von 1794. bis 1795. mit allen feindlichen Verschanzungen Contrevall. Liniem. wie sie den 29ten Oct. von Feldmarschall Clairfait mit Sturm erobert worden. Gezeichnet von Traould. 3 fl. 30 kr.
- Plan der Stadt und Festung Mainz von Müller illum. 1 fl. 15 kr.
- Dito schwarz. 48 kr.
- Plan der Stadt und Festung Mainz und der umliegenden Orten, von Klein illum. 48 kr.
- Genau aufgenommener geomet. Plan von Mainz und Gegend illum. 48 kr.
- Belagerung von Mainz und Tafel von den allirten Armeen, nach richtiger Aufnahme. illum. 48 kr.
- Die Gegend von Mainz im Grundriß. illum. 30 kr.

Serner sind folgende Charten zu bekommen.
 Spezial-Charte von Bayern und der Oberrhein Pfalz.
 Frankreich in Departements.
 Die Insel Korrika.
 Charte der Theilung von Pohlen.
 Der Kriegs-Schauplatz der Rhein die Maas und der Mosel. Der Ober-Rhein. Der Nieder-Rhein, von Gisefeld.
 Sachsen. Bisthum Mainz. Der Westphälische Kreis.
 Münster. Paderborn. Osnabrück. Herzogthum Westphalen.
 Herzogthum Bremen. Jülich und Berg. Holland.
 Ostfriesland. Grebenhagen und Wolfenbüttel &c.

Zur Nachricht.

Carlsruhe. Hospital-Vorsteher für den Monat September ist, Herr Rentkammerrath Klose.

Vermischte Nachrichten.

Wie beugt man dem Diebstahl der Obstbäume vor?

Man hört so viel von dem schlechtesten aller Diebstähle, dem Diebstahl junger Bäume in Gärten und Feldern, daß man sich verbunden erachtet, den Gemeinstand des Publikums zur Abwendung dieser im Finstern schleichenden Pest aufzufordern. Nach der in dem gothaischen Wochenblatt befindlichen Anzeige, sind nicht nur in Friedricheide Bäume gestohlen worden, sondern dieser Unfall hat auch in Ohrsheim vier Gartenbesitzer betroffen, denen in der letzten Hälfte des Merz gegen drei Mandel und vor dem Jahr gepflanzte Bäume von allerley Sorten, gestohlen worden sind, wobey das am meisten zu bedauern ist, daß diese anderwärts so spät verpflanzten Bäume zuverlässig verderben werden. Wer kauft aber diese Bäume? Sind es Leute, welche selbst einen Sinn für Ordnung und Eigenthum haben, so muß man ihnen zu Gemüthe führen, daß ihnen dasselbe wiederfahren und ihre schönsten Anlagen ruinirt werden können. Sind es Leute von niedler Denkungsart, die für eine Kleinigkeit, die sie für solches gestohlene Gut geben, Lust bekommen, nützliche Bäume anzupflanzen, so muß man jedes Orts Obrigkeit, auch die Schultheissen auf dem Land ersuchen, auf solche, von fremdem Gut neugemachte Anlagen, ein Aug zu haben und bey genugsamem Verdacht solchen unedlen Leuten zu Leibe gehen. Ueberhaupt wäre zu wünschen, daß jede große Baum-

schule ihr Zeichen habe, kein Hausfrevler mit Bäumen in einer Stadt und Dorf gelitten würde, welcher nicht mit genugsamen Zeugnissen versehen ist und endlich diejenigen, welche ertappt werden, es seyen Verkäufer oder Käufer, mit einer viel empfindlicheren Strafe, als leider geschieht, belegt werden mögten. Sonst werden in wenigen Jahren Gärten und Gesele eine traurige Einöde seyn.

[Eine in der Haushaltung nützliche schwarze Farbe.] Die schwarzen Hosenzeuge von Serge de Berry, Serge de Rome, Hüte, schwarze lederne Hosen, Strümpfe &c. werden von langem Gebrauch oft roth, verlieren die Farbe, und man legt solche Kleidungsstücke oft ab, ohneachtet man sie der Stärke wegen noch lange tragen könnte, bloß weil die Farbe verschossen ist. Man macht solche wieder tragbar, wenn man sie mit folgender sehr wohlriechenden Farbe, bestreicht: Man kocht $\frac{1}{2}$ Pfund blaue Brasilienspähe, und für 1 Kreuzer zerstoßene schwarze Galläpfel, in 2 Maas Wasser so lange, bis es eine Querhand breit eingesotten ist. Man bestreicht mit einer reinlichen Bürste die Kleidungsstücke zweimal, daß sie allemal wieder trocken werden, und zum drittenmal löst man für $\frac{1}{2}$ Kreuzer Vitriol in einem Schoppen Wasser zergehen, und giebt ihnen damit den dritten Anstrich, wovon sie so schwarz wie von Neuem werden.

[Harte Wasser weich zu machen.] Harte Wasser haben eine Säure und Erdtheile in sich. Man kann sie nicht wohl zum Waschen, Bierbrauen, Färben &c. gebrauchen. Die Hülsenfrüchte z. E. Erbsen kochen nicht darinn. Diefem abzuweichen, werfe man ein wenig Potasche darein, oder thue Holzasche in ein Gefäß und lasse das Wasser einige Stunden darüber stehen. Die Potasche wird vorher in Wasser aufgelöst, und dann in das Gefäß nach und nach so viel und so lange eingetröpfelt, bis, wenn nach dem vorhergehenden Eintropfeln das Wasser wieder hell geworden ist, und man aufs neue eintropfelt, keine weiße Wolken mehr entstehen. Eine halbe Stunde darauf kann man das Wasser trinken, und so gut als andres weiches Wasser gebrauchen.

Marktpreise vom 12. September 1796.

Fruchtpreise.	Carlsruhe.		Beckenschlagung.	Carlsruhe.		Durlach.		Fleischschlagung.		Carlsruhe.		Durlach.	
	fl. kr.	fl. kr.		Pf.	Kor. kr.	Pf.	Kor. kr.	Das Pfund.	kr.	kr.			
Das Malter.	8	8	Weiß, oder Semmel	5	1	11	2	Rindfleisch gutes . . . Schmalz Hammerfleisch Kalbfleisch Schweinefleisch	11	13	11	13	
Alt Korn.	8	8	Weiß Brod	16	3	1	6		9				
Neu Korn.	12	12	ditto	—	—	—	—		10				
Alte Kernen.	12	12	Schwarz Brod	3	10	10	3		14	10			
Neue Kernen.	10	30	ditto Brod	—	—	—	—		10	10			
Wahnen.	5	20	Deconomisch Brod	—	—	—	—		13	14			